

Anlage 6 Aufnahmekriterien für die Ganztageschulkindbetreuung gem. Abschnitt II, die Kernzeitbetreuung gem. Abschnitt III, die Betreuung im Hort an der Schule gem. Abschnitt IV und die Früh- und Spätbetreuung an der Ganztagsgrundschule gem. Abschnitt V

1. Aufgenommen werden Kinder aus Familien, in denen beide Sorgeberechtigte oder der allein erziehende Sorgeberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen soweit Plätze vorhanden sind. Es werden Kinder ab Schuleintritt – auch der Grundschulförderklasse – bis zum Ende des 4. Schuljahrs aufgenommen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Der Aufnahmeantrag muss bei der Anmeldung zum Schuljahresbeginn bis zum Anmeldestichtag vollständig beim Träger vorliegen. Die Reihenfolge der Aufnahmen richtet sich nach dem Bedarf des Einzelnen. Um den Bedarf bewerten zu können, werden für folgende Kriterien Punkte vergeben.

a. Geschwisterkinder in einer Schulkindbetreuung der Stadt	1 Punkt
b. Alleinerziehend	2 Punkte
c. soziale Notfälle	10 Punkte
d. Empfehlungen des Jugendamtes	10 Punkte
3. Die Punkte werden summiert. Bei Punktgleichheit vor Anmeldeschluss werden die Plätze ausgelost, bei Anmeldungen, die nach dem Stichtag eingehen, zählt der Eingang der Anmeldung. Auch bei Anmeldungen, die nach dem Stichtag eingehen, werden die Punkte summiert. Sind nur Kinder angemeldet, deren Eltern die gleichen Kriterien erfüllen, entscheidet das Los.
4. Auswärtige Kinder von Eltern, die in Remseck am Neckar arbeiten, können nur dann aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Das gleiche gilt für auswärtige Kinder, die in Remseck einen privaten Pflegeplatz haben.

Hinweis

Zum Nachweis der Berufstätigkeit bzw. der Ausbildung oder des Studiums müssen bei der Anmeldung gem. § 4 (2) der Betreuungssatzung für die Ganztagesbetreuung und die Betreuung in der Kernzeitbetreuung oder dem Hort an der Schule von den Personensorgeberechtigten eine geeignete Bescheinigung über bestehende oder geplante Erwerbstätigkeit, selbstständige Tätigkeit, Ausbildung oder Studium bzw. eine Bescheinigung über die Arbeitssuche vorgelegt werden, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als 3 Monate ist.